

281

Dornbirner

# Gemeindeblatt

Nummer 29

Sonntag, 21. Juli 1946

73. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 21. Juli, Daniel — Montag, 22., M. Magd. — Dienstag, 23., Apollin. Mittwoch, 24., Christine — Donnerstag, 25., Sakob — Freitag, 26., Anna — Samstag, 27., Berthold

## Erfassung des Vermögens der Reichs- und Volksdeutschen

Ueber Auftrag der Militärregierung ist umgehend das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen aller derzeit im Bezirk Feldkirch wohnhaften Reichs- und Volksdeutschen oder das von diesen nach ihrer endgültigen Abreise Dritten zur Verwaltung oder in Verwahrung gegeben wurde, zu erfassen.

Dies gilt unabhängig davon, wann diese Personen nach Oesterreich zugezogen sind und ob sie hier geboren sind.

Südtiroler werden von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Hiezu ist der von der Militärregierung aufgelegte Vordruck zu verwenden. Dieser ist vom Eigentümer der zu meldenden Vermögenswerte in fünffacher Ausfertigung, in deutscher Schrift (Vor- und Zuname ist stets in Blockschrift anzuführen) auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Diese Vermögensanzeige erfolgt durch den Haushaltsvorstand für sich, seine Ehefrau und minderjährige Kinder, während alle Personen über 21 Jahren das Inventurverzeichnis mit eigenem Formular zu erstellen haben.

Miteigentümer dieses Vermögens unterfertigen gemeinsam.

Eigentum von bereits abgewanderten reichs- und volksdeutschen Personen, das von Dritten in Verwaltung oder Verwahrung genommen wurde, ist von diesen anzumelden, sofern dies nicht schon durch die zuständigen französischen Dienststellen oder deren Beauftragten erfolgt ist.

Während ein mit dem Sichtvermerk der Gemeinde versehenes Exemplar dem Eigentümer und ein zweites, gleichfalls viduiertes, dieser selbst verbleibt, sind die übrigen drei von den Gemeinden bis längstens 25. Juli 1946 hieran, 1. Stad, Zimmer 28, abzugeben.

Bevor die zur gegenständlichen Vermögensanzeige verpflichteten Personen ihre Wohnung endgültig verlassen, haben die zur Ueberwachung der Abreise beauftragten Gendarmerie, bzw. Polizeibeamten:

1. an Hand des angeführten, bei der Gemeinde erliegenden und zu diesem Zwecke bei ihr anzufordernden Verzeichnisses an Ort und Stelle das vorhandene Inventar und die Richtigkeit der erfolgten Meldung zu überprüfen; eine eventuell von der Militärregierung (Gouvernement Militaire Controle de Biens) erteilte schriftliche Genehmigung zur Mitführung von Inventar ist dabei zu berücksichtigen;
2. auf den Inventarverzeichnissen des Eigentümers und der Gemeinde die entsprechende Amtshandlung zu bestätigen;
3. die von den abreisenden Reichs- und Volksdeutschen benützten Räume abzuschließen und die Schlüssel umgehend dem Bürgermeister zu übergeben.

Zu diesem Zwecke haben sich alle Reichs- und Volksdeutschen, welche die Vermögensanzeige erstattet haben oder aber diese unterlassen haben und im Besitze von Vermögenswerten sind, vor ihrer Abreise beim zuständigen Gendarmereikommando, bzw. in Feldkirch oder Dornbirn bei der Stadtpolizei zu melden.

Soweit die genannten Räume zur Zeit der Abreise nicht von der französischen Besatzungsbehörde oder von französischen Militärpersonen belegt sind, sollen die darin befindlichen Inventarstücke unter Uebernahme der Verwahrungspflichten durch den Bürgermeister bis zur gegenseitigen Weisung durch die französische Besatzungsbehörde dort belassen werden.

Der österreichische Vermieter kann jedoch die Möbel und Inventarstücke in einem einzigen Raum zusammenlegen, der gleichfalls von den Gendarmerie, bzw. Polizeibeamten abzusperren ist, wobei der Bürgermeister gleichfalls die Verwahrungspflichten hierfür übernimmt.

Zur Zeit bestehende oder noch ergehende Bestimmungen und Weisungen wegen Mitnahme von Habfeligkeiten und Geldbeträgen bleiben unberührt.

Zubüherhandelte werden durch das Militärgericht streng bestraft.

6696

Im Auftrag: gez. Dr. v. Attmayer